

commissare und der Bankverwaltung zu verabredenden Sautelen, versiegelt deponirt. Die Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten die Anfertigung der Noten, und die statutenmäßige Deckung derselben so wie der Depositen auf Kosten der Bank beaufichtigen zu lassen.

1) Die Bank ist berechtigt, unter Bestimmung einer Präklusivfrist von mindestens 6 Monaten ihre Noten durch dreimalige Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form einzuziehen und dieselben einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind wertlos und annullirt.

2) Die Bank ist weiter berechtigt, Wechselbriefe zu kaufen, zu verkaufen, die Beträge einzuziehen zu lassen oder Vorschüsse darauf zu leisten. Erworbene und beliehene Wechsel und Handelsbesserten dürfen in der Regel auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein, und müssen mindestens drei gute Unterschriften tragen.

3) Die Bank nimmt edles Metall in Barren oder gemünzten Noten der Bank oder zur Eincastrung bestimmte, in Dresden oder am Sitze einer Filiale der Bank zahlbare Wechselbriefe und wechselfähige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Dresden oder an dem Orte einer Bankfiliale ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Kollum verfügen können. Die von dem Fiskusinhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Die Bank ist ferner befugt

4) für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Eincastrungen, sowie Ein- und Verkauf von Wertpapieren, erstere gegen Hinterlegung des Betrags, zu übernehmen,

5) bei der Aufnahme und Uebernahme von inländischen Anleihen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften — nicht aber bei der Negociation ausländischer Anleihen und zwar weder in direkter noch in indirecter Weise — sich zu betheiligen,

6) Depositen an gemünztem und ungemünztem Golde und Silber, Wertpapieren, Privatobligationen und Documenten, Waaren, Pretiosen und Werthgegenständen überhaupt gegen Entgelt zur Aufbewahrung zu übernehmen,

7) gegen Hinterlegung von im Inlande nicht coursirenden Gold- und Silbermünzen oder von Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen Vorschüsse zu geben und demgemäß Depositenconten zu eröffnen, ingleichen gegen Verpfändung von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere Deutscher Bundesrenten, von Staatsobligationen, von Stadtschuldscheinen, von Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen (jedoch mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien), wie von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath bestimmt in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement die Werth-